



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Nachlass von Steuerschulden	2
Richtigstellung formeller Fehler	2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Nachlass von Steuerschulden

Das Bilanzgesetz 2023 bietet eine Reihe an Möglichkeiten, offene Steuerschulden begünstigt abzufinden. Neben der eventuellen Streichung von Strafen und Zinsen, wird für Steuerschulden bis zu 1.000,00 Euro, sogar ein gänzlicher Nachlass vorgehsehen. Die Voraussetzung um von einer gänzlichen Streichung zu profitieren, ist dass die entsprechenden Steuerzahlkarten im Zeitraum 01/01/2000 bis 31/12/2015 an die Einhebungsagentur („Agenzia delle Entrate - Riscossione“) übergeben wurden.

Neben der obgenannten Voraussetzung muss auch noch in Bezug auf die Behörde, die die Eintreibung beantragt hat, unterschieden werden:

- Staatsverwaltung, Steueragenturen und öffentliche Vorsorgeinstitute (Streichung erfolgt automatisch und betrifft Steuern wie z.B. IRES, IRPEF, IVA, INPS usw.): der Nachlass umfasst den Restbetrag zum 01.01.2023 samt Kapital und Zinsen;
- Andere Institute wie z. B. private Pensionskassen (benötigt entsprechenden Beschluss der jeweiligen Institute innerhalb des 31.03.2023): der Nachlass betrifft nur die Zinsen und Strafen, nicht aber das Kapital und Zustellungsspesen.
- Verwaltungsstrafen (einschließlich Verkehrsstrafen): der Nachlass betrifft nur die Zinsen und nicht die Strafen und Eintreibungsspesen;

Wichtig: Bei Streichung von Steuerzahlkarten, welche INPS-Beiträge betreffen, gilt besondere Vorsicht. Hierbei wird in der Fachpresse daraufhingewiesen, dass die Streichung der geschuldeten Beitragszahlungen negativen Einfluss auf die Anerkennung der Versicherungszeiten haben kann. Leider gibt es aktuell von Seiten der Steueragentur noch keine Klarstellung zu diesem Thema. Aus diesem Grund würde wir Sie bitten sich umgehend bei uns zu melden, sollten Sie in Kenntnis sein, in der Vergangenheit (man spricht hier immer von den Jahren vor 2015) INPS-Beiträge nicht bezahlt zu haben.

Richtigstellung formeller Fehler

Mit dem Bilanzgesetz 2023 wird allen Steuerpflichtigen, unabhängig von der Größe, der Rechtsform oder der Buchhaltung, sowie von Freiberuflern (unabhängig von der Eintragung in ein Berufsverzeichnis) und auch von nicht gewerblichen Körperschaften, die Möglichkeit geboten, formelle Fehler, die bis einschließlich 31/10/2022 begangen wurden und keine Auswirkung auf die Steuerbemessungsgrundlage (z.B. Einkommenssteuer, IVA, IRAP) hatten, richtigzustellen.

Formelle Fehler in Bezug auf Meldungen, die notwendig sind um gewisse Begünstigungen zu erlangen, (z.B. ENEA-Meldung) können nicht berichtigt werden.



Die Richtigstellung erfolgt mittels Zahlung eines Betrages von Euro 200,00 für jedes Steuerjahr. Der Betrag kann einmalig innerhalb der Frist vom 31.03.2023 eingezahlt werden, oder aufgeteilt auf 2 gleiche Raten, wobei die erste Rate innerhalb 31.03.2023 und die zweite Rate innerhalb 31.03.2024 fällig sind. Obendrein muss - natürlich - der Fehler oder das Versäumnis richtiggestellt werden (bis zum 31.03.2024).

Nachfolgend eine Auflistung der formellen Fehler, welche beispielsweise in diesem Zuge berichtigt werden können:

- zu spät übermittelte elektronische Rechnungen (ohne Auswirkung auf MwSt.-Abrechnung/-Einzahlung)
- zu spät übermittelte Meldungen/Erklärungen (ohne Auswirkung auf MwSt.-Abrechnung/-Einzahlung)
- formelle Fehler in Zusammenhang mit Intrastat-Meldungen
- formelle Fehler in Zusammenhang mit der Meldungen an die Tessera Sanitaria
- formelle Fehler in der Buchhaltung
- Nicht- bzw. Falschanwendung des Reverse-Charge Verfahren (betrifft vor allem den Bausektor)

Sollten Sie in Kenntnis sein (z.B. Rechnungen verspätet verschickt zu haben; formelle Fehler in der Buchhaltung begangen zu haben) oder aber auch Zweifel an der richtigen Anwendung des Reverse-Charge-Verfahren haben, dann wäre es sicherlich sinnvoll über eine mögliche Richtigstellung mittels Einzahlung des obgenannten Betrages von 200,00 € für jedes Steuerjahr nachzudenken. In diesem Sinne würden wir Sie bitten, sich umgehend mit unserem Büro in Verbindung zu setzen, damit der Sachverhalt besprochen und eventuelle Schritte für die Umsetzung eingeleitet werden können.

Dr. Renè Bachmann

